

18. Ist die ohne die Zustimmung aller Mitreeder erfolgte Veräußerung einer Schiffspart, durch die das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde, nur unwirksam, oder nichtig?

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1908 i. S. F. (Bekl.) w. L. (Kl.).  
Rep. I. 273/07.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Nach § 503 Abs. 2 H.G.B. kann die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge deren das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde, nur mit Zustimmung aller Mitreeder erfolgen. Durch eine wirksame Veräußerung von Schiffsparten an den Kläger hätten, da dieser Ausländer war und ist, die Schiffe „Anemone“ und „Mlanda“ dieses Recht verlieren müssen (vgl. §§ 2, 3, 18, 19 des Reichsflaggengesetzes). An und für sich sind nach dem Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuches Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit an die Zustimmung eines Dritten geknüpft ist, keineswegs nichtig. Sie sind zunächst „schwebende“ Geschäfte: solange die Zustimmung fehlt, sind sie unwirksam, und werden es definitiv, wenn das Ausbleiben der Zustimmung feststeht. Für die Veräußerung einer Schiffspart an einen Ausländer hat aber bereits das Reichsoberhandelsgericht (vgl. Bd. 24 S. 46) angenommen, daß die vom Gesetzgeber gewollte Verhinderung der Veräußerung an einen Ausländer nur dann erreicht werden kann, wenn die Gültigkeit der Veräußerung durch die Zustimmung aller Mitreeder gesetzlich bedingt

ist, und hat weiter ausgesprochen, daß vermöge jenes Zweckes die gleichwohl ohne Zustimmung sämtlicher Mitreeder vorgenommene Veräußerung an einen Ausländer als nichtig anzusehen sei. Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen, liegt für den Senat kein Anlaß vor.“ . . .